Satzung über die Beseitigung des Niederschlagswassers im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nördlich der Wellbornstraße“ Ortsteil Sehlde der Stadt Elze

Nach den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) und § 149 Abs. 2 Nr. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nieders. GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1995 (Nieders. GVBl. S. 478) sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 09. Juni 1997 (Amtsblatt des Landkreises Hildesheim vom 20.08.97) hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 15.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Einleitung des Niederschlagswassers

Für den nachfolgend gekennzeichneten Geltungsbereich darf je ha Grundstücksfläche 5 l/sek Oberflächenwasser an den Regenwasserkanal abgegeben werden.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 mehr als 5 l/sek Oberflächenwasser je 1 ha an den Regenwasserkanal der Stadt Elze abgibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

§ 3
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedes. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nieders. GVBl. S. 173) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu DM 100.000,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Elze, den 16. Januar 1998

STADT ELZE

gez. Albes
Bürgermeister

gez. Laube
Stadtdirektor